

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 1/98 „III neu b“ in 5. Änderung im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 12.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans 01/98 „III neu b“ in 5. Änderung im Ortsteil Schönefeld beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes war die Änderung der textlichen Festsetzung 1.12, die Wohnungen in den Kerngebietsteilflächen MK 2.1 und MK 3.1 ausschließt (siehe. 4. Änderung). In der künftigen Kerngebietsteilfläche MK 3.3 sollen, durch die 5. Änderung, Wohnungen nicht mehr ausgeschlossen sein. Die Evangelische Kirchengemeinde Schönefeld beabsichtigt, im Einvernehmen mit der Gemeinde Schönefeld, ein Gemeindezentrum zu errichten. In diesem sind auch zwei Pfarrwohnungen und Wohnungen für ein Wohnprojekt vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 1256 (ehemals 483, 486 und 489 (tlw.)) der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.800 m². (siehe Abbildung im Anhang).

Die 5. Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen. Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan wurde nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden geändert. Wird der Entwurf des Bebauungsplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Abs. 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 08. November 2023 wurde der erneute Bebauungsplanentwurf in der Fassung Oktober 2023 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung, dem landschaftsplanerischen Fachbeitrag mit Artenschutzbeitrag und überarbeiteten der schalltechnischen Untersuchung zur Auslage bestimmt. Die genannten Unterlagen liegen bei.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit

vom 27.12.2023 bis einschließlich zum 12.01.2024

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Foyer des im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans- Grade- Allee 11 statt.

Als zukünftig dauerhafte Veröffentlichungsplattform wird das Planungsportal Brandenburg genutzt. Unter <https://planungsportal.brandenburg.de/plan/1-98iiineub5-aenderung> ist die Einsicht in die Unterlagen und die Beteiligung möglich.

Auf dem Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> sind die Unterlagen ebenso einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld
per Fax unter 030 / 536 720 298)
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören:

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit Artenschutzbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung): umfassende Ermittlung von Lebensstätten besonders und streng geschützter Tierarten, vor allem der europäisch geschützten Arten, die Untersuchung der Schutzgüter und der naturschutzrechtlicher Eingriffs- und Ausgleichsregelung vom **August 2023**; Schallgutachten zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen aus Verkehrs- und Anlagenlärm von **November 2023**

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.



Schönefeld, 21.12.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.